

24. 1. Gehört zur wirksamen Anfechtung einer Willenserklärung, daß der Grund der Anfechtung angegeben wird?
2. Wann beginnt die Frist zur Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung?
3. Agenturvertrag mit der Verpflichtung des Handlungsagenten, mindestens einen bestimmten Umsatz zu erzielen. Wichtiger Grund zum Rücktritt.

B.G.B. §§ 143 Abs. 1, 124.

H.G.B. §§ 84, 92.

I. Zivilsenat. Urt. v. 12. Januar 1907 i. S. H. (Wett.) v. L. S.  
Aktiengesellsch. (Kl.). Rep. I. 254/06.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin war im Besitze eines Patents auf die Herstellung von Zugmessern, d. h. Vorrichtungen, die dazu dienen, bei Feuerungsanlagen die Stärke des Luftzuges zu messen. Durch schriftlichen Vertrag vom 28. April und Nachtrag vom 11. September 1903 hatte sie dem Beklagten den Alleinvertrieb der Zugmesser für Deutschland übertragen. Die Lieferung und Fakturierung an die Abnehmer sollte die Klägerin selbst bewirken, dem Beklagten aber den erzielten Überschuß über einen festgesetzten Grundpreis vergüten. Laut § 3 verpflichtete sich der Beklagte, in der Zeit bis Ende 1905 6000 Messer abzusetzen oder für die nicht abgesetzte Zahl 5 *M* für das Stück zu bezahlen.

Der Beklagte hatte tatsächlich nur 472 Messer abgesetzt und bestritt, an den Vertrag gebunden zu sein.

Die Klägerin erhob Klage auf Feststellung, der beide Instanzen stattgaben, das Oberlandesgericht in folgender Fassung:

„Es wird festgestellt, daß der zwischen den Streittheilen am 28. April 1903 abgeschlossene Vertrag nebst dem Zusatzvertrage vom 11. September 1903, insbesondere der § 3 des Vertrages, zu Recht besteht.“

Auf die Revision des Beklagten hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und wies die Sache in die Vorinstanz zurück.

Gründe:

„Gegenüber dem Feststellungsbegehren der Klägerin hatte sich der Beklagte u. a. damit verteidigt, daß er von der Klägerin durch eine arglistige Täuschung zur Eingehung des Vertrages bestimmt worden sei. Diese Täuschung soll darin bestanden haben, daß die Klägerin die Untauglichkeit der patentierten Zugmesser für die technischen Zwecke, wozu sie bestimmt seien, gekannt, ihm aber absichtlich verschwiegen habe. Das Oberlandesgericht ermägt richtig, daß diese Verteidigung zur Abwehr der Feststellungsklage nur dienen könne, wenn eine ordnungsmäßige und rechtzeitige Anfechtungserklärung erfolgt sei. Und weil es diese vermißt, gelangt es zur Zurückweisung

der Verteidigung, ohne deren bestrittene tatsächliche Unterlagen geprüft zu haben.

Als Anfechtungserklärung kommen zunächst ein Brief des Beklagten vom 24. November 1904 und eine (in diesem Briefe wiederholte) mündliche Erklärung des Beklagten gegenüber dem Prokuristen der Klägerin in Betracht. Der Brief enthält nämlich folgenden Satz:

„Was das Zu-Recht-Bestehen unseres Zugmesser-Vertrages betrifft, so bemerke ich höflich, daß ich Ihrer werthen Firma f. Bt. erklärt habe, daß ich denselben, wie die Verhältnisse liegen, nicht anerkenne und nicht anerkennen kann.“

Das Oberlandesgericht versagt dieser Äußerung die rechtliche Bedeutung einer Anfechtungserklärung, weil der Anfechtungsgrund nicht mitgeteilt sei; irgend ein Hinweis auf ein arglistiges Verhalten sei in dem Briefe nicht zu finden; die Klägerin hätte aus dem Schreiben nicht entnehmen können, daß der Beklagte den Vertrag wegen eines arglistigen Verhaltens, das er ihr vorwerfe, als nichtig ansehe, sondern höchstens, daß er sich vom Vertrage lössage, weil er ungünstig für ihn sei.

Diese Ausführung wird von der Revision mit Recht beanstandet.

Die Anfechtung einer Willenserklärung erfolgt nach § 143 Abs. 1 B.G.B. durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. Daß dabei der Ausdruck „Anfechtung“ gebraucht wird, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn sich aus der Erklärung der Wille des Erklärenden ergibt, daß das Rechtsgeschäft unwirksam sein solle (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 48 S. 221). Es genügt der erkennbare Wille, das Geschäft nicht bestehen lassen zu wollen; Wendungen, wie Bestreiten der Verpflichtung, Nichtanerkennen, Rückfordern, sind daher in der Regel als ausreichend anzusehen. Daß auch der Grund der Anfechtung angegeben werden müsse, fordert das Gesetz nicht: weder in dem Sinne, daß abstrakt die Fälle der §§ 119 (Irrtum), 120 (unrichtige Übermittlung), 123 (arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung) unterschieden, noch in dem Sinne, daß die konkreten Tatsachen, worauf die Anfechtung gegründet werden soll, angegeben werden müssen.

Daher muß es als rechtsirrig bezeichnet werden, wenn das Oberlandesgericht den Brief des Beklagten und die in ihm berichtete mündliche Erklärung als eine dem § 143 Abs. 1 genügende An-

fechtungserklärung nicht gelten lassen will. Dies nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung, damit festgestellt wird, ob die schriftliche oder doch die mündliche Erklärung innerhalb der Jahresfrist des § 124 erfolgt ist, und damit gegebenenfalls näher auf die tatsächlichen Unterlagen der Anfechtung eingegangen wird.

Die im Prozesse selbst erklärte Anfechtung hat das Berufungsgericht als verspätet angesehen, weil sich aus den eigenen Angaben des Beklagten ergebe, daß er die gerügten Mängel der Zugmesser, die er abzugeben übernommen, schon länger als ein Jahr vorher genau erkannt habe.

Diese Annahme wird von der Revision vergeblich angefochten. Allerdings umfaßt „die Entdeckung der Täuschung“, von der an das Gesetz (§ 124 Abs. 2) die Frist berechnet, nicht bloß die Erkenntnis der objektiven Unrichtigkeit der bestimmenden Tatsache, sondern auch die Erkenntnis des subjektiven Moments, der absichtlichen Täuschung durch den Gegner (Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 96). Das hat das Berufungsgericht aber auch nicht verkannt. Es hat nur tatsächlich aus dem eigenen Vorbringen des Beklagten geschlossen, daß im vorliegenden Falle beide Momente zusammenfallen mußten. Der Beklagte, der die arglistige Täuschung behaupten und beweisen muß, hat nämlich für diese Darlegung nicht etwa besondere Umstände angeführt, sondern sich nur wie auf etwas Selbstverständliches darauf bezogen, daß die Klägerin die Eigenschaften der von ihr hergestellten und ausprobierten Zugmesser vor dem Abschlusse des Vertrages genau gekannt habe. Hiernach erscheint es nicht als rechtsirrtümlich, wenn das Oberlandesgericht davon ausgeht, daß der Beklagte diese Schlussfolgerung aus dem Selbstverständlichen schon gleich gezogen habe, als ihm die Mängel der Zugmesser bekannt wurden.

Sollte sich die bisher erörterte Verteidigung des Beklagten aber auch nach erneuter Verhandlung nicht als stichhaltig erweisen, so kommt zu seinen Gunsten doch noch ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt in Betracht, den das Oberlandesgericht übersehen hat. Die Revision macht mit Recht geltend, daß sowohl der Brief des Beklagten vom 24. November 1904, wie seine Erklärungen im Prozesse auch als Geltendmachung eines Rücktrittsrechtes zu würdigen seien.

Für die Frage, ob dem Beklagten ein Rücktrittsrecht zustand,

ist es von Bedeutung, die rechtliche Natur des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages zu bestimmen. Das Oberlandesgericht bemerkt völlig zutreffend, daß weder ein Kaufvertrag noch ein Werkvertrag vorliege, und daß die gesetzlichen Bestimmungen über diese Verträge hier auch nicht analog anzuwenden seien. Anzuwenden aber waren, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Rechtsätze, die das Handelsgesetzbuch über die Handlungsagenten aufstellt (§§ 84—92). Denn der wesentliche Inhalt des Vertrages besteht darin, daß der Beklagte, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, d. h. als selbständiger Kaufmann, ständig damit betraut wurde, für das Handelsgewerbe der Klägerin Geschäfte zu vermitteln. Er sollte der Klägerin die Zugmesser nicht selbst abkaufen, sondern ihr Käufer dafür zuführen. Nach § 5 sollte die Klägerin die „gelieferten Zugmesser „direkt berechnen“, also die Faktura auf sich ausstellen und somit den Abnehmern als Verkäufer gegenüberreten. Und wenn es in § 4 heißt, der Beklagte übernehme „den Vertrieb“ auf seine Rechnung, so kann darunter dem Zusammenhange nach nur verstanden werden, daß die Kosten der Geschäftsvermittlung von ihm getragen werden sollten. Die Vergütung, die der Beklagte beziehen sollte, besteht in einem Teile an dem erzielten Kaufpreise, also in einer Provision. Der einzige Punkt, in dem der Vertrag eine Abweichung von den gewöhnlichen Pflichten der Handlungsagenten festsetzt, ist der, daß der Beklagte es übernahm, für einen bestimmten Mindestabsatz zu sorgen, und daß er sich einer Vertragsstrafe unterwarf, wenn und insoweit ihm dieser Mindestabsatz nicht gelingen sollte. Eine derartige Abrede aber ist mit dem Wesen des Agenturvertrages vereinbar und kann keinen Grund abgeben, das Rechtsverhältnis der Parteien nicht als Agenturverhältnis aufzufassen.

Nach § 92 Abs. 2 H.G.B. kann das Agenturverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung aber muß es gelten, wenn der Fabrikationsgegenstand, auf dessen Absatz sich der Agenturvertrag ausschließlich bezieht, von dem Fabrikanten dauernd in einer Beschaffenheit geliefert wird, die dessen Tauglichkeit für den Zweck, dem er dienen soll, und damit dessen Absatzfähigkeit aufhebt oder doch wesentlich beeinträchtigt. Darauf aber laufen die Bemängelungen an den gelieferten Zug-

messern und die Klagen der Abnehmer, worüber der Beklagte in den Instanzen nähere Angaben gemacht hat, hinaus. Das Oberlandesgericht durfte sich daher einer tatsächlichen Feststellung über diese von der Klägerin als unrichtig bezeichneten Bemängelungen, die den Kern des vorliegenden Streitfalles bilden, nicht enthalten. Auch nicht etwa deswegen, weil der rechtliche Gesichtspunkt des Agenturvertrages von den Parteien nicht geltend gemacht war. Denn insoweit handelt es sich lediglich um die Anwendung des zutreffenden Rechtsatzes auf die von den Parteien aufgestellten Behauptungen.“